



Staatsanwaltschaft

Traunstein

Aktenzeichen: 540 Js 19592/03

(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 0861/56-0
Telefax-Nr.: 0861/56-700
Durchwahl-Nr.: 0861/56671
Sachbearbeiter: Herr StAGrL Müller

Staatsanwaltschaft Traunstein
Postfach 1480, 83276 Traunstein

Traunstein, 24.09.2003/sk

Frau
Christina Kremer
PF 12 63

50102 Bergheim

Strafanzeige vom 19.06.2003
gegen Theodolinde Mehltreter
Franz Demmelmair
Stefan Höchter
wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz

Sehr geehrte Frau Kremer,

von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens habe ich mit Verfügung vom 08.09.2003 gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung abgesehen.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, daß eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Von der für die Genehmigung nach §§ 7 ff. Tierschutzgesetz zuständigen Verwaltungsbehörde, der Regierung von Oberbayern, wurde eine Stellungnahme zu dem angezeigten Tierversuch eingeholt. Die Regierung von Oberbayern teilt mit, daß auf Antrag ein Tierversuch mit der Bezeichnung "Aufnahme von Sauerstoff und Kohlendioxid aus dem Magen nach gastraler Verabreichung von Wasser, das mit diesen Gasen unter verschiedenen Drücken angereichert wurde" genehmigt wurde.

Unter Beteiligung der nach § 15 Tierschutzgesetz gebildeten Kommission wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Voraussetzungen des § 7 II (Unerläßlichkeit der Tierversuches) und III (ethische Vertretbarkeit) Tierschutzgesetz geprüft. Auch die Kommission hat den Tierversuch am 04.04.2001 befürwortet. Der Tierversuch wurde daraufhin mit Bescheid der Regierung Oberbayern vom 14.05.2001 genehmigt.

Anhaltspunkte dafür, daß die Vorschriften über die Durchführung des Tierversuches nach § 9 Tierschutzgesetz nicht eingehalten wurden, liegen nach Mitteilung der Regierung von Oberbayern nicht vor. Aufzeichnungen nach § 9 a Tierschutzgesetz wurden gemacht.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Hochachtungsvoll

gez. Müller
Staatsanwalt als Gruppenleiter

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.